

► Krankheit

Telefonische Krankschreibung ab sofort bis 30.11.2022 möglich

| Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat angesichts steigender Infektionszahlen die Corona-Sonderregelung für eine telefonische Krankschreibung bei leichten Atemwegsinfekten wieder aktiviert. Sie gilt vorerst befristet bis 30.11.2022. |

Corona-Sonderregelung reaktiviert

► Insolvenzgeldumlage

Zahlungsverpflichtung von Arbeitgebern ohne Sitz im Inland

| Die Insolvenzgeldumlage müssen alle insolvenzfähigen Arbeitgeber zahlen, unabhängig davon, wie viele Arbeitnehmer sie beschäftigen. Auch Arbeitgeber mit Sitz im Ausland müssen die Insolvenzgeldumlage für ihre in Deutschland tätigen Arbeitnehmer entrichten. Dies haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung klargestellt. |

SV-Spitzenorganisationen nehmen auch ausländische Arbeitgeber in die Pflicht

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, Besprechungsergebnis zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 05.05.2022 → Abruf-Nr. 230578

► Künstlersozialabgabe

Einmalige Auftragserteilung – noch keine Künstlersozialabgabe

| Wer nur einmal einen Webdesigner mit der Erstellung einer Website beauftragt, muss noch keine Künstlersozialabgabe zahlen, so das BSG. |

BSG gibt Rentenversicherung contra

Ein Anwalt hatte sich von einem Webdesigner eine Kanzleiwebsite für 1.750 Euro erstellen lassen. Er zahlte hierfür zunächst 750 Euro und dann 1.000 Euro netto. Nach einer Betriebsprüfung verlangte die Deutsche Rentenversicherung (DRV) eine Künstlersozialabgabe von 84 Euro nach. Der Anwalt habe Aufträge an einen Webdesigner erteilt und dafür zwei Honorarzahlungen von insgesamt 1.750 Euro geleistet. Die Grenze der nur gelegentlich erteilten Aufträge nach § 24 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 3 S. 1 KSVG von 450 Euro sei überschritten.

Das BSG widerspricht in dem Punkt der DRV. Zutreffend hätten die Vorinstanzen entschieden, dass der Anwalt nicht der Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe unterliegt: Bei der 450-Euro-Grenze handelt es sich um eine Bagatell- bzw. Geringfügigkeitsgrenze, wonach derjenige Unternehmer trotz mehrerer Aufträge in einem Kalenderjahr nicht abgabepflichtig ist, dessen Entgelte hierfür 450 Euro nicht übersteigen. Hieraus könne aber nicht in einem Umkehrschluss die abschließende Regelung entnommen werden, dass jeder Unternehmer zwingend abgabepflichtig ist, der in einem Kalenderjahr an einen Künstler oder Publizisten ein Entgelt von mehr als 450 Euro zahlt. Maßgeblich sei vielmehr, ob Auftrag und Entgelt dem Unternehmer eine arbeitgeberähnliche Position vermitteln. Das setzt eine Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit voraus und ein nicht unerhebliches wirtschaftliches Ausmaß der Verwertung von Kunst. Diese sah das BSG im Urteilsfall nicht erfüllt (BSG, Urteil vom 01.06.2022, Az. B 3 KS 3/21 R, Abruf-Nr. 229838).